

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Ludwigshafen am Rhein

Abwägung

der **Stellungnahmen** aus der Beteiligung der **betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange** am **Entwurf** der Fortschreibung des Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Ludwigshafen am Rhein, bestehend aus

- der *Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Ludwigshafen am Rhein* in der Fassung vom 30.04.2024 (im Folgendem abgekürzt als *EHZK Ludwigshafen 2024*)

Kurzzeichen der Abwägung

Z	=	Zustimmung (ausdrückliche Zustimmung bzw. keine Bedenken und Anregungen)
K	=	Keine Abwägung erforderlich, da eine nicht abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt (z. B. Sachverhaltsdarstellung oder nicht Gegenstand des Planverfahrens)
B	=	Der Argumentation wird gefolgt, Anregung wird berücksichtigt
TB	=	teilweise Berücksichtigung der Anregungen, Bedenken, Argumentation
BB	=	Anregung / Hinweis ist bereits berücksichtigt
N	=	Nichtberücksichtigung / Ablehnung des Vorschlags / Zurückweisung der Argumentation
S	=	Sonstiger Handlungsbedarf

Ergebniszusammenfassung:

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
1.	IHK Pfalz – 29.08.2024		
1.1	Diese Fortschreibung wurden in insgesamt fünf Sitzungen der Arbeitsgruppen relevante Institutionen wie die obere Landesplanungsbehörde SGD Süd, der Regionalverband Rhein-Neckar, der Einzelhandelsverband und die IHK für die Pfalz umfassend eingebunden. Die abgestimmten Ergebnisse wurden anschließend in den Ortsbeiräten von Ludwigshafen sowie in weiteren politischen Gremien auf Stadtebene präsentiert und diskutiert. Das Konzept berücksichtigt das Zentralitätsprinzip des LEP IV. Durch die Konzentration zentrenrelevanter Sortimente in der Innenstadt und den zentralen Versorgungsbereichen wird die Attraktivität und Funktionalität der Innenstadt von Ludwigshafen gestärkt. Dies fördert eine nachhaltige Stadtentwicklung und unterstützt die Vermeidung von Zersiedelung. Die detaillierte Sortimentsliste, die zwischen zentrenrelevanten, nahversorgungsrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten unterscheidet, ermöglicht eine präzise Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Dies entspricht den Zielsetzungen des LEP IV, indem es eine wohnortnahe Versorgung sicherstellt und die zentralen	Zustimmung zum Konzeptablauf sowie zu den wesentlichen konzeptionellen Bausteinen.	Z

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	Versorgungsbereiche stärkt. Das Konzept sieht eine regelmäßige Fortschreibung vor, um auf Marktveränderungen und neue gesetzliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Diese Anpassungsfähigkeit ist ein positives Merkmal, das den langfristigen Erfolg des Konzepts unterstützt und den Anforderungen der Regionalplanung Rhein-Neckar entspricht.		
1.2	Während das Konzept die Nahversorgungsrelevanz der Sortimente klar definiert, bleibt die praktische Umsetzung dieser Vorgaben ein zentraler Punkt. Es könnte genauer darauf eingegangen werden, wie eine flächendeckende Versorgung, insbesondere in peripheren Stadtteilen, gewährleistet werden kann. Hier könnte die Zusammenarbeit mit kommunalen und regionalen Planungsstellen intensiver dargestellt werden, um sicherzustellen, dass alle Stadtteile von einer hochwertigen Nahversorgung profitieren.	Das <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> bildet als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB u. a. die konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung einer <i>flächendeckenden Versorgung, insbesondere in peripheren Stadtteilen</i> in Ludwigshafen. Die Darstellung einer konkreten Umsetzungsstrategie, auch in Zusammenspiel kommunaler und regionaler Planungsstellen, ist nicht Bestandteil eines entsprechenden städtebaulichen Entwicklungskonzepts und ist somit nicht Inhalt des <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> . Die Umsetzung der Ziele des Einzelhandelskonzepts erfolgt insbesondere standort- und anlassbezogen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.	K
1.3	In Bezug auf die Regionalplanung Rhein-Neckar, die auch Umwelt- und Klimaschutzziele verfolgt, könnte das Konzept stärker auf nach-	Das <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> bildet als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11	K

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	haltige und umweltfreundliche Einzelhandelsformen eingehen. Aspekte wie die Förderung von umweltfreundlichem Verkehr, die Integration von Grünflächen in die Einzelhandelsgebiete und die Nutzung energieeffizienter Bauweisen werden nur am Rande behandelt und könnten umfassender integriert werden.	BauGB u. a. die konzeptionelle Grundlage zur bauplanungsrechtlichen Steuerung des Einzelhandels in Ludwigshafen a. R. Die Befassung mit <i>nachhaltigeren und umweltfreundlicheren Einzelhandelsformen</i> etc. ist nicht Bestandteil eines entsprechenden städtebaulichen Entwicklungskonzepts und ist somit nicht Inhalt des <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> . Die Umsetzung der Ziele des Einzelhandelskonzepts und auch die Befassung mit nachhaltigeren und umweltfreundlicheren Einzelhandelsformen erfolgt insbesondere standort- und anlassbezogen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.	
1.4	Die langfristige Vision für den Einzelhandel in Ludwigshafen könnte präziser ausgearbeitet sein. Das Konzept legt großen Wert auf aktuelle und mittelfristige Ziele, jedoch fehlen konkrete Strategien für die langfristige Anpassung an demografische Veränderungen und die fortschreitende Digitalisierung des Einzelhandels.	In Kapitel 5.2 (S. 98f) des <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> sind die <i>nach Teilräumen differenzierten, übergeordneten Entwicklungszielstellungen, verbunden mit einer klaren Prioritätensetzung</i> dargestellt. Diese wurden sowohl unter Berücksichtigung der aktuell absehbaren Angebots- und nachfrageseitigen Trends im Einzelhandel (Kapitel 4.1) wie auch der siedlungsräumlichen Rahmenbedingungen von Ludwigshafen a. R. (Kapitel 4.2) und des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens (Kapitel 5.1) erarbeitet. Grundlegende Funktion und	K

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
		Aufgabe des Konzepts ist es, die Entwicklung des Einzelhandels in Ludwigshafen a. R. aktiv begleiten und steuern zu können. Insbesondere aufgrund der hohen Dynamik im Einzelhandel ist gerade in Hinblick auf demografischen Veränderungen und die fortschreitende Digitalisierung des Einzelhandels mittelfristig weiterhin der Bedarf zur Fortschreibung der einzelhandelsbezogenen Grundlagenermittlung sowie eine fortlaufende Zielüberprüfung/-fortschreibung zu erkennen.	
1.5	Das Einzelhandelskonzept Ludwigshafen ist insgesamt stimmig mit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz und der Regionalplanung Rhein-Neckar. Es erfüllt die zentralen Anforderungen hinsichtlich der Stärkung der Zentren und der Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung.	Zustimmung zum Konzept sowie zu den wesentlichen konzeptionellen Bausteinen.	Z
1.6	Einige Aspekte, insbesondere die praktische Umsetzung der Nahversorgung und die Berücksichtigung von Umweltaspekten, könnten jedoch stärker in den Fokus gerückt werden, um eine noch umfassendere und nachhaltigere Einzelhandelsentwicklung sicherzustellen.	Das <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> bildet als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB u. a. die konzeptionelle Grundlage zur bauplanungsrechtlichen Steuerung des – auch nahversorgungsrelevanten – Einzelhandels in Ludwigshafen a. R. Die Fokussierung auf eine <i>praktische Umsetzung der Nahversorgung und die Berücksichtigung von Umweltaspekten</i> sind nicht Bestandteil eines entsprechenden	K

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
		städtebaulichen Entwicklungskonzepts und ist somit nicht Inhalt des <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> . Die praktische Umsetzung erfolgt – ebenso wie die Berücksichtigung von Umweltaspekten – insbesondere anlassbezogen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und späteren Genehmigungsverfahren zu Einzelvorhaben.	
1.7	In der Gesamtbetrachtung erscheint der IHK Pfalz die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes in Ludwigshafen als unkritisch und das Vorhaben wird unterstützt.	Zustimmung zum Konzept sowie zu den konzeptionellen Bausteinen.	Z
2	Verband Region Rhein-Neckar – 04.09.2024		
2.1	recht herzlichen Dank für die Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Bei der Gelegenheit auch Dank an die Koordinationsstelle bei der Stadt sowie das beauftragte Gutachterbüro für den intensiven und jederzeit transparenten Beteiligungsprozess. Im Ergebnis liegt aus Sicht unseres Verbandes ein sorgfältig ausgearbeitetes und den Perspektiven des Einzelhandels im Stadtgebiet entsprechendes Konzept vor, das einen kurz- bis mittelfristig unseres Erachtens realistischen Entwicklungsrahmen bildet. Aufgrund der dargelegten	-	Z

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	regelmäßigen Abstimmungstermine haben wir zu dem vorliegenden Entwurf nur noch wenige Anmerkungen:		
2.2	In der Tabelle 9 auf S. 95 fehlt bei den relevanten Rahmenbedingungen für den absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmen u.E. ein wichtiger Aspekt, nämlich die enge sozioökonomische Verflechtung der Stadt mit dem Doppelzentrum Mannheim sowie die räumliche Nähe zu mehreren, konkurrierenden Mittelzentren, der auch wesentlicher Grund für die schwierige Einzelhandelssituation in Ludwigshafen ist.	Die Anmerkung des Verbands Region Rhein-Neckar ist in Bezug der Wirkung der regionalen Wettbewerbsstrukturen auf den Einzelhandelsstandort Ludwigshafen durchaus korrekt. Entsprechend wird das Wettbewerbsumfeld von Ludwigshafen a. R. auch in Kapitel 4.2 (S. 27) im <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> bewertet und auch bei der Ableitung des absatzwirtschaftlichen Entwicklungsrahmens berücksichtigt. Tabelle 9 im <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> (S. 95) wurde diesbezüglich entsprechend ergänzt und vervollständigt.	B
2.3	Darüber hinaus erscheint uns die Sortimentsliste auf S. 159 sowie im Anhang im Hinblick auf die angestrebte Stärkung des Einzelhandels in der Kernstadt nicht schlüssig, da einige Sortimente wie z.B. Tiere, Zooartikel, Lampen, Leuchten, Gardinen, Kinderwagen, Waffen, Jagdbedarf, die bekanntermaßen als Randsortimente u.a. auch in Bau- und Gartenmärkten angeboten werden, als nicht zentrenrelevant eingestuft werden. Von daher empfehlen wir eine dahingehend nochmalige Prüfung der Sortimentsliste, die aus unserer Sicht	Die Sortimentsliste wurde im Rahmen der 5. Arbeitsgruppensitzung am 20.07.2023 vorgestellt, diskutiert und abgestimmt. Ebenso wurde die Sortimentsliste nochmals in einem gesonderten Abstimmungstermin zwischen der Stadt Ludwigshafen a. R., der SGD Süd sowie dem Verband Region Rhein-Neckar am 21.09.2023 diskutiert und abgestimmt. Wesentliche bzw. konkret begründete Einwände zur Sortimentsliste wurden in den Terminen nicht vorgetragen.	TB

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	einen eindeutigen Fokus auf die Einzelhandelsstruktur in der Innenstadt zum Ausdruck bringen sollte.	Die Einordnung der genannten Sortimente als nicht zentrenrelevant erfolgte (vgl. Ausführungen Kapitel 9.1, S. 157) unter Berücksichtigung ▪ der Sortimentsschwerpunkte nach städtebaulichen Lagen / der aktuellen Verteilung der sortimentspezifischen Verkaufsflächen, ▪ der sozioökonomischen Entwicklungsperspektiven eingedenk der jeweiligen Markt- und Branchenentwicklung sowie ▪ in Zusammenschau mit Zielperspektiven für zentrale Versorgungsbereiche, wobei jedoch die anzustrebende Entwicklung für diese realistisch erreichbar sein sollte. Gleichwohl wurden die seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zur nochmaligen Prüfung empfohlenen Sortimente nochmals zwischen der Stadt Ludwigshafen und dem das Gutachten erstellenden Gutachterbüro diskutiert und bzgl. ihrer Zentrenrelevanz erneut abgewogen.	

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
		Das Sortiment Tiere, Zooartikel (inkl. Tiernahrung) war im EHK 2011 heterogen eingeordnet: während das Sortiment Tiernahrung als nahversorgungsrelevant und das Sortiment Tiere, Zooartikel als zentrenrelevant eingeordnet waren, wurde der Betriebstyp Zoofachmarkt als nicht zentrenrelevant definiert. Da Entwicklungen in der Branche seit Jahren nahezu ausnahmslos nur noch im Fachmarktbereich mit entsprechenden Ausprägungen und Standortanforderungen stattfinden, wird das Sortiment Tiere, Zooartikel (inkl. Tiernahrung) weiterhin als nicht zentrenrelevant in Ludwigshafen eingeordnet. Das Sortiment Gardinen ist aktuell in Ludwigshafen sowohl als Teil- und Randsortiment in Fachgeschäften wie auch in dezentralen Fachmärkten (z. B. in Baumärkten) als ergänzendes Randsortiment vorzufinden. Das Sortiment Gardinen, Sicht- und Sonnenschutz war im EHK 2011 als Teil der Sortimentsgruppe Haushaltswaren und Heimtextilien als zentrenrelevant eingeordnet. Um die noch bestehenden Bestandsstrukturen in den zentralen Lagen zu schützen und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin zu wahren, wird das Sortiment – wie auch im EHK 2011 – als zentrenrelevant in	

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
		Ludwigshafen fortgeschrieben. Das Gutachten wurde entsprechend geändert (Tabelle 26, S. 159). Das Sortiment Lampen war im EHK 2011 als Teil der Sortimentsgruppe Bau- und Heimwerkerbedarf als nicht zentrenrelevant eingeordnet. Das Sortiment Lampen, Leuchten wird aktuell in Ludwigshafen sowohl als Teil- und Randsortiment in Fachgeschäften wie auch in dezentralen Fachmärkten (z. B. in Baumärkten) als ergänzendes Randsortiment angeboten. Um die noch bestehenden Bestandsstrukturen in den zentralen Lagen zu schützen und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin zu wahren sowie in Orientierung an der Sortimentsliste des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, wird das Sortiment als zentrenrelevant in Ludwigshafen eingeordnet. Das Gutachten wurde entsprechend geändert (Tabelle 26, S. 159). Das Sortiment Kinderwagen weist in Ludwigshafen nahezu keine Angebotsstrukturen auf. Das Sortiment zeichnet sich einerseits durch einen zunehmenden Onlineanteil aus. Andererseits wird das Sortiment stationär größtenteils nur noch in Babyfachmärkten oder als Randsortiment in Möbelmärkten angeboten. Entwicklungsperspektiven für kleinteilige Fachgeschäfte in	

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
		zentralen Lagen sind vor dem Hintergrund der sozio-ökonomischen Realität kaum mehr zu erwarten. Dementsprechend wird das Sortiment weiterhin als nicht zentrenrelevant in Ludwigshafen eingeordnet. Das Sortiment Waffen/Jagdbedarf/Angeln war im EHK 2011 nicht als eigenständiges Sortiment ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des Spezialisierungsgrades entsprechender Einzelhandelsbetriebe mit entsprechendem Zielpublikum (Jäger, Angler etc.) und entsprechenden zusätzlichen Frequenzen bei potenziellen Fachgeschäftsansiedlungen, wird das Sortiment als zentrenrelevant in Ludwigshafen eingeordnet. Das Gutachten wurde entsprechend geändert (Tabelle 26, S. 159).	
3.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – 06.09.2024		
3.1	Im Ergebnis kann die obere Landesplanungsbehörde somit der Ausweisung des „ ZVB Stadtzentrum “ sowie den dargestellten Stadtteil- und Quartierszentren (Einzelhandelskonzept 04/2024, Kapitel 6.2.2 bis 6.2.3.8) zustimmen .	-	Z
3.2	Die gutachterlichen Ausführungen in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts (04/2024) konnten jedoch überzeugen, sodass	-	Z

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	der Ausweisung der Bestandsstandorte „Stadtteilkern“ sowie der damit verfolgten Intention zugestimmt werden kann.		
3.3	Der Ausweisung der Standortbereiche „Nahversorgung mit Entwicklungsperspektive“ kann seitens der oberen Landesplanungsbehörde ebenfalls zugestimmt werden.	-	Z
3.4	Der Ausweisung der Standortbereiche „Nahversorgung ohne Entwicklungsperspektive“ kann seitens der oberen Landesplanungsbehörde ebenfalls zugestimmt werden.	-	Z
3.5	Der Ausweisung der beiden Planstandorte „Bürgermeister-Grünzweig-Straße“ und „Otto-Thiele-Platz“ kann zugestimmt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass beide Standorte im Sinne des „Integrationsgebotes“ (Z 58 LEP IV) als nicht integriert einzustufen sind. Eine Entwicklung der Standorte kann somit erst nach Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erfolgen. Vorbehaltlich der konkreten Planvorhaben und -unterlagen können die Standorte aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde grundsätzlich befürwortet werden.	Die Stadt Ludwigshafen erkennt an, dass beide Standorte i. S. d. „Integrationsgebotes“ (Z 58 LEP IV) als nicht integriert einzustufen sind, da es sich nicht um zentrale Versorgungsbereiche handelt. Unabhängig von der landesplanerischen Einordnung gemäß LEP IV handelt es sich bei beiden Standorten jedoch um städtebaulich integrierte Lage mit signifikantem Anschluss an Wohnbebauung. Der Otto-Thiele-Platz in Mundenheim ist ringsum von Bebauung umgeben, hier befinden sich Wohngebäude, eine Schule sowie ein Alten- und Pflegeheim.	K

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
		Der Planstandort Bürgermeister-Grünzweigstraße ist auf der Straßenseite neben der ehemaligen G+H-Kantine ebenfalls neben Wohnbebauung und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kreishaus gelegen. Nach der Fertigstellung der Entwicklung des Areals im Umfeld der neuen Helmut-Kohl-Allee wird auch die andere Straßenseite der Bürgermeister-Grünzweigstraße voraussichtlich in die Bebauung integriert.	
3.6	Der Ausweisung der Ergänzungsstandorte inklusive der jeweils dargelegten Entwicklungsziele und -empfehlungen kann aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde zugestimmt werden.	-	Z
3.7	Die ortsspezifische Sortimentsliste wird in Kapitel 9 der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts (04/2024) dargelegt. Wie bereits im Schreiben vom 09.08.2024 erwähnt, sollte sich die ortsspezifische Sortimentsliste an der Vorschlagsliste des LEP IV sowie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) orientieren. Eine Abweichung ist für die betreffenden Sortimente gesondert zu begründen. Die obere Landesplanungsbehörde schließt sich daher der Anmerkung des VRRN in seiner E-Mail vom 04.09.2024 an und darf um erneute Prüfung der Sortimentsliste bzw. um Begründung der angestrebten Abweichungen bitten.	Die Sortimentsliste wurde im Rahmen der 5. Arbeitsgruppensitzung am 20.07.2023 vorgestellt, diskutiert und abgestimmt. Ebenso wurde die Sortimentsliste nochmals in einem gesonderten Abstimmungstermin zwischen der Stadt Ludwigshafen a. R., der SGD Süd sowie dem Verband Region Rhein-Neckar am 21.09.2023 diskutiert und abgestimmt. Wesentliche bzw. konkret begründete Einwände zur Sortimentsliste wurden in den Terminen nicht vorgetragen.	TB

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
	Der ortsspezifischen Sortimentsliste für die Stadt Ludwigshafen am Rhein kann daher zunächst nur unter Vorbehalt der o.g. Prüfung zugestimmt werden.	Gleichwohl wurden die seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zur nochmaligen Prüfung empfohlenen Sortimente nochmals zwischen der Stadt Ludwigshafen und dem das Gutachten erstellenden Gutachterbüro diskutiert und bzgl. ihrer Zentrenrelevanz erneut abgewogen. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen in 2.3 verwiesen. Die Sortimente ▪ Tiere, Zooartikel (inkl. Tiernahrung) ▪ Kinderwagen sind im Konzept weiterhin als nicht zentrenrelevant definiert. Die Sortimente ▪ Gardinen, ▪ Lampen/Leuchten ▪ Waffen/Jagdbedarf/Angeln werden im Konzept nach erneuter Abwägung (s. Ausführungen in 2.3) in Ludwigshafen als zentrenrelevant	

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
		definiert. Das Gutachten wurde entsprechend geändert (Tabelle 26, S. 159).	
3.8	Die wesentlichen Teile des Einzelhandelskonzepts (Ausweisung der Versorgungsbereiche, Bestandsstandorte, Sortimentsliste und Maßnahmen für die Bauleitplanung) sollten im Zuge zukünftiger Änderungen bzw. Fortschreibungen des Flächennutzungsplans auch in das Fachkapitel Einzelhandel des Flächennutzungsplans übernommen werden.	-	K
3.9	Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kann dem Einzelhandelskonzept, unter Berücksichtigung der Hinweise zur Sortimentsliste und der Anmerkungen des VRRN (Mail vom 04.09.2024), zugestimmt werden.	-	Z
4.	Handelsverband Südwest – 13.09.2024		
4.1	Nach Überprüfung und Abstimmung in unserem Haus teilen wird Ihnen mit, dass der handelsverband Südwest e.V. derzeit grundsätzlich keine Bedenken hat.	-	Z
4.2	Eine endgültige Stellungnahme ist unsererseits nicht möglich, da eine endgültige gewerbliche Ansiedlung nicht bekannt ist.	Das <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> behandelt explizit keine gewerbliche Ansiedlung, sondern soll nach Stadtrats-	K

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
		beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB die konzeptionelle Grundlage für die Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels in Ludwigshafen a. R. bilden.	
4.3	Bei einer konkreten Gewerbeansiedlung im Einzelhandel muss eine Neubewertung vorgenommen werden.	-	K
5.	Stadt Frankenthal (Pfalz) – 06.09.2024		
5.1	Die Stadt Frankenthal hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des Einzelhandelskonzepts und begrüßt die Bestrebungen der Stadt Ludwigshafen zur Sicherung und Verbesserung der Nahversorgung und des Einzelhandels. Die Zielvorstellungen des Konzepts entsprechen den im Landesentwicklungsprogramm und im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorgegebene Funktionszuweisungen.	-	Z
5.2	Hinsichtlich der dargestellten Ziele und Empfehlungen zur Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche, der geplanten Standorte für die Nahversorgung und der Ergänzungsstandorte ist jedoch im weiteren Verfahren eine enge Abstimmung mit der Stadt Frankenthal im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.	Nach § 2 (2) BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen; dies gilt demnach sowohl für Einzelhandelsvorhaben in Ludwigshafen a. R. wie auch entsprechend für Vorhaben in Frankenthal (Pfalz). Das <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> bildet	K

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
		sodann eine Grundlage im Rahmen der interkommunalen Abstimmung.	
5.3	Aufgrund der engen Verflechtungen ist eine solche Abstimmung insbesondere für die Entwicklung der Nahversorgung in den benachbarten Stadtteilen und Quartieren Pfingstweide, Edigheim, Oggersheim und Ruchheim von besonderer Relevanz, um negative Auswirkungen auf die Stadtentwicklung in Frankenthal sowie potenzielle Konkurrenzsituationen zu vermeiden.	Nach § 2 (2) BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen; dies gilt demnach sowohl für Einzelhandelsvorhaben in Ludwigshafen a. R. wie auch entsprechend für Vorhaben in Frankenthal (Pfalz). Das <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> bildet sodann eine Grundlage im Rahmen der interkommunalen Abstimmung.	K
5.4	Im Rahmen der Entwicklung des Ergänzungsstandorts Oderstr/ Westlich B9 ist sicherzustellen, dass dort keine zentrenrelevanten Sortimente angesiedelt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Nördlich der Dürkheimer Straße West“.	Die im <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> formulierten Entwicklungsziele und -empfehlungen für den Ergänzungsstandort Oderstraße/Westlich B9 lauten wie folgt (Kapitel 8.2.3, S. 153f): ▪ <i>Positivstandort für Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment</i> ▪ <i>Keine Neuansiedlungen und kein Ausbau von Betrieben mit rein zentrenrelevanten Hauptsortimenten</i> ▪ <i>Keine Neuansiedlungen von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment</i>	K

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
		Beim Bebauungsplan Nr. 542a werden entsprechend die genannten Entwicklungsziele für Ergänzungsstandorte sowie die landesplanerischen Vorgaben eingehalten. Somit werden durch das <i>EHZK Ludwigshafen 2024</i> am Ergänzungsstandort keine Ansiedlungen von zentrenrelevanten Sortimenten ermöglicht, die über die landesplanerische Zulässigkeit hinausreichen.	
6.	Handelsverband Süd-West – 13.09.2024		
	Keine Anregungen, keine Bedenken	-	Z
7.	Stadt Mannheim – 13.08.2024		
	Keine Anregungen, keine Bedenken	-	Z
8.	Stadt Bad Dürkheim – 06.09.2024		
	Keine Anregungen, keine Bedenken	-	Z
9.	Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim – 29.07.2024		
	Keine Anregungen, keine Bedenken	-	Z

Laufende Nummer	Absender/ Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
10.	Verbandsgemeinde Maxdorf – 10.07.2024		
	Keine Anregungen, keine Bedenken	-	Z
11.	Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim – 29.08.2024		
	Keine Anregungen, keine Bedenken	-	Z